

Besondere Bedingungen für die Vermietung von Messkoffern und Zusatzgeräten

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hochschule Luzern – Technik & Architektur (Stand März 2023)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsbestandteile und Rangfolge

1. Diese besonderen Bedingungen gelten für die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Messkoffern, Sensoren, Durchflussmessgeräten, Zusatzgeräten, Zubehör und zugehörigen digitalen Diensten durch die Hochschule Luzern – Technik & Architektur (nachfolgend «HSLU T&A» oder «Vermieterin») an Dritte (nachfolgend «Mieter»). Der Begriff «Mieter» entspricht dem Begriff «Auftraggeber» in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSLU T&A.
2. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSLU T&A in der bei Vertragsschluss bezeichneten Fassung. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) individuell vereinbarte und von beiden Parteien in Textform bestätigte Bestimmungen beziehungsweise Buchungsbestätigung, (b) diese besonderen Bedingungen, (c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSLU T&A.
3. Das Übergabe- und Rückgabeprotokoll konkretisiert insbesondere Mietgegenstand, Seriennummern, Zubehör, Mietdauer, Zustand und Versicherungswerte. Es ändert diese Bedingungen nur, wenn eine Abweichung ausdrücklich als solche bezeichnet und von beiden Parteien bestätigt wird.
4. Massgebend ist die dem Mieter vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung gestellte Fassung. Spätere Änderungen gelten nicht rückwirkend ohne Zustimmung des Mieters.
5. Soweit in diesen Bedingungen «Textform» verlangt wird, genügt eine Erklärung per Brief, E-Mail oder über die Vermietungsplattform. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben vorbehalten.

§ 2 Reservation und Vertragsschluss

1. Angaben zur Verfügbarkeit auf der Vermietungsplattform stellen grundsätzlich noch kein verbindliches Angebot der HSLU T&A dar.
2. Mit dem Absenden der Buchung stellt der Mieter ein verbindliches Vertragsangebot. Der Mietvertrag kommt erst mit der elektronischen oder schriftlichen Buchungsbestätigung der HSLU T&A zustande. Eine automatisierte Bestätigung gilt als Annahme, wenn sie ausdrücklich als Buchungsbestätigung bezeichnet ist.
3. Dem Mieter werden vor Abgabe der Buchung die wesentlichen Vertragsdaten, der Gesamtpreis beziehungsweise bei Geschäftskunden der Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer, die Mietdauer, obligatorische Schulungen, Zusatzkosten sowie diese besonderen Bedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSLU T&A zugänglich gemacht. Eingabefehler müssen vor dem verbindlichen Absenden korrigiert werden können.
4. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung kann ein Mieter gleichzeitig höchstens einen Messkoffer reservieren. Die HSLU T&A kann eine Buchung ablehnen, insbesondere wenn Schulungs-, Sicherheits- oder Versicherungsanforderungen nicht erfüllt sind.

§ 3 Mietgegenstand und Leistungsumfang

1. Mietgegenstand und Lieferumfang ergeben sich abschliessend aus der Buchungsbestätigung und dem Übergabeprotokoll. Dort werden soweit möglich Typ, Inventar- oder Seriennummer, Zubehör, Dokumentation, Softwarezugänge sowie die anwendbaren Wiederbeschaffungswerte gemäss § 10 Abs. 3 aufgeführt.
2. Die in § 10 Abs. 3 festgelegten Wiederbeschaffungswerte dienen der Versicherung und Schadensermittlung. Sie begründen weder eine verschuldensunabhängige Haftung noch einen über den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schaden hinausgehenden Ersatzanspruch.

3. Verbrauchsmaterialien, Versand, Installation, Vor-Ort-Unterstützung und Datenaufbereitung sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
4. Eigentum sowie Immaterialgüterrechte an Mietgegenständen, Software, Firmware, Dokumentation, Methoden und Know-how verbleiben bei der HSLU T&A beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern.

§ 4 Mietdauer, Verlängerung, Rücktritt und verspätete Rückgabe

1. Die verbindliche Mietdauer ist in der Buchungsbestätigung festgelegt. Ohne abweichende Vereinbarung beträgt die Mindestmietdauer eine Woche und die maximale Mietdauer einen Monat. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch.
2. Eine Verlängerung ist nur wirksam, wenn sie vor Ablauf der Mietdauer von der HSLU T&A in Textform bestätigt wird. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
3. Ein Rücktritt des Mieters vor Mietbeginn ist der HSLU T&A in Textform mitzuteilen. Die HSLU T&A kann die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts tatsächlich entstandenen oder verbindlich eingegangenen Kosten verrechnen. Erfolgt der Rücktritt weniger als zehn Kalendertage vor dem vereinbarten Mietbeginn und wurde er nicht durch die HSLU T&A verursacht, kann zusätzlich der nachgewiesene, durch den kurzfristigen Rücktritt entstandene Schaden verrechnet werden.
4. Bei verspäteter Rückgabe kann die HSLU T&A für jeden angebrochenen Kalendertag den in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Tagesmietzins verlangen. Fehlt ein Tagesmietzins, wird der vereinbarte Mietzins zeitanteilig berechnet. Ein nachgewiesener zusätzlicher Schaden bleibt vorbehalten; ersparte Aufwendungen und anderweitig erzielte Einnahmen werden angerechnet. Eine doppelte Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 5 Mietzins, Schulungskosten und Zahlungsbedingungen

1. Mietzins, obligatorische Schulungskosten, Versandkosten, Zusatzleistungen und sonstige unvermeidbare Kosten werden vor Vertragsschluss in der Buchungsbestätigung ausgewiesen.
2. Gegenüber Geschäftskunden verstehen sich die Preise, soweit nicht anders angegeben, in Schweizer Franken zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Verträgen mit Konsumenten wird vor der verbindlichen Buchung der zu bezahlende Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer und unvermeidbarer Zuschläge angezeigt.
3. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Im Übrigen gelten die Preis- und Zahlungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSLU T&A.

§ 6 Übergabe, Transport, Obhut und Rückgabe

1. Die HSLU T&A übergibt die Mietgegenstände in einem für den vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand und führt vor der Übergabe eine dokumentierte Sicht- und Funktionsprüfung durch. Zwingende produkt- und sicherheitsrechtliche Pflichten bleiben unberührt und werden durch diese Bedingungen nicht auf den Mieter übertragen.
2. Inventar, sichtbarer Zustand, bekannte Abweichungen und übergebene Unterlagen werden im Übergabeprotokoll festgehalten. Die Bestätigung des sichtbaren Zustands schliesst Rechte wegen verdeckter oder erst im Betrieb erkennbarer Mängel nicht aus.
3. Der Mieter trägt ab physischer Übernahme bis zur physischen Rückgabe die Obhut- und Sorgfaltspflichten. Transportart, Kosten und Transportrisiko werden in der Buchungsbestätigung festgelegt. Fehlt eine Regelung, trägt die HSLU T&A das Risiko bis zur Ablieferung beim Mieter; für den Rücktransport trägt der Mieter Kosten und Risiko bis zum Eingang bei der HSLU T&A.
4. Die Mietgegenstände sind vollständig, fachgerecht gereinigt, ordnungsgemäss verpackt und – abgesehen von vertragsgemässer Abnutzung – im übernommenen Zustand zurückzugeben. Fehlteile, notwendige Sonderreinigung und nicht vertragsgemässe Veränderungen können nach tatsächlichem und angemessenem Aufwand verrechnet werden.

5. Die HSLU T&A prüft den sichtbaren Zustand bei Rückgabe und hält Beanstandungen im Rückgabeprotokoll fest beziehungsweise teilt sie dem Mieter unverzüglich mit. Bei verdeckten Mängeln erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach deren Entdeckung.

§ 7 Schulung, berechnigte Nutzer und bestimmungsgemässe Verwendung

1. Die Mietgegenstände dürfen nur durch fachlich geeignete und vom Mieter autorisierte Personen bedient werden. Der Mieter stellt sicher, dass alle Nutzer diese Bedingungen, die Betriebs- und Sicherheitshinweise sowie allfällige Standortvorgaben kennen und einhalten.
2. Soweit für einen Messkoffer oder ein Zusatzgerät eine Schulung vorgeschrieben ist, erfolgt die Übergabe erst nach erfolgreicher Teilnahme an der HSLU-Schulung oder nach Anerkennung eines gleichwertigen, gültigen Nachweises durch die HSLU T&A. Die Kosten werden vor der Buchung ausgewiesen.
3. Die Nutzung ist ausschliesslich für den vereinbarten Zweck, innerhalb der freigegebenen technischen Grenzen und gemäss Betriebs-, Montage-, Sicherheits- und Kalibrierhinweisen zulässig. Der Mieter ist für die sichere Einsatzumgebung, die notwendigen betrieblichen Freigaben und die fachgerechte Montage am Einsatzort verantwortlich.
4. Ohne ausdrückliche schriftliche Freigabe dürfen Messwerte nicht als alleinige Grundlage für sicherheitskritische Entscheidungen, amtliche Nachweise, Abrechnungen oder gesetzlich vorgeschriebene Messungen verwendet werden. Messwerte sind durch fachkundige Personen auf Plausibilität zu prüfen.
5. Untervermietung, Weitergabe an nicht autorisierte Dritte und Einsatz ausserhalb der vereinbarten Länder oder Standorte sind ohne vorgängige Zustimmung der HSLU T&A untersagt.

§ 8 Öffnungs-, Veränderungs- und Reparaturverbot

WICHTIGE SICHERHEITS- UND HAFTUNGSBESTIMMUNG

Messkoffer und Zusatzgeräte dürfen ohne vorgängige ausdrückliche Anweisung oder Freigabe der HSLU T&A in Textform nicht geöffnet, entsiegelt, demontiert, repariert oder verändert werden.

1. Untersagt sind insbesondere das Entfernen von Schrauben, Abdeckungen oder Siegeln; Eingriffe in Gehäuse, Sensoren, Netzteile, Leitungen, Steckerbelegungen oder interne Komponenten; das Entfernen oder Verändern von Sicherheits-, Kalibrier-, Seriennummern- oder Eigentumskennzeichnungen; sowie hardware-, firmware- oder softwareseitige Veränderungen ausserhalb der ausdrücklich freigegebenen Bedienfunktionen.
2. Reparaturen, Kalibrierungen, Komponentenwechsel und der Einsatz nicht freigegebener Netzteile, Ladegeräte, Kabel, Sensoren oder Software sind untersagt.
3. Eine Ausnahme gilt ausschliesslich, wenn die HSLU T&A den konkreten Eingriff vorgängig ausdrücklich in Textform anweist oder freigibt. Der Eingriff ist strikt nach dieser Anweisung durch eine dafür geeignete Person auszuführen und zu dokumentieren.
4. Bei Störungen, Beschädigungen, ungewöhnlicher Erwärmung, Feuchtigkeitseintritt, Fehlermeldungen oder Sicherheitsbedenken ist die Nutzung sofort einzustellen, das Gerät, wenn gefahrlos möglich vom Netz zu trennen und die HSLU T&A unverzüglich zu informieren. Eigenmächtige Fehlerbehebung ist nicht zulässig.
5. Der Mieter schützt die Mietgegenstände vor Diebstahl, unbefugtem Zugriff, Witterung, Feuchtigkeit, Stössen, übermässiger Hitze oder Kälte und sonstigen vorhersehbaren Gefahren. Verlust, Diebstahl und Beschädigungen sind unverzüglich zu melden; bei Diebstahl ist zusätzlich eine Polizeianzeige zu erstatten.

§ 9 Mängel, Betriebsunterbruch und Abhilfe

1. Mängel oder Funktionsstörungen sind der HSLU T&A unverzüglich und möglichst mit Fehlerbeschreibung, Zeitpunkt und relevanten Protokolldaten zu melden. Bestehen Sicherheitsrisiken oder drohen Folgeschäden, ist die Nutzung sofort einzustellen.
2. Bei einem nicht vom Mieter verursachten Mangel erhält die HSLU T&A zunächst Gelegenheit, den Mietgegenstand innert angemessener Frist zu prüfen, instand zu setzen oder durch ein gleichwertiges Gerät zu ersetzen. Der Mieter ermöglicht die hierfür notwendige Rückgabe beziehungsweise den Zugang.
3. Beeinträchtigt ein nicht vom Mieter verursachter Mangel den vereinbarten Gebrauch, wird der Mietzins für die Dauer und den Umfang der Beeinträchtigung angemessen herabgesetzt. Ist eine wesentliche Beeinträchtigung nicht innert angemessener Frist behebbar, kann der Mieter den betroffenen Mietvertrag beenden. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.
4. Die HSLU T&A gewährleistet keine Eignung für einen besonderen Zweck, der vor Vertragsschluss nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Netzwerk-, Mobilfunk-, Internet- oder Drittplattformdienste können technisch bedingten Unterbrüchen unterliegen; die HSLU T&A haftet dafür nur im Rahmen der vereinbarten Leistung und der gesetzlichen Haftung.
5. Diese Bestimmung geht für die Vermietung den Ziffern 8 und 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSLU T&A vor, soweit sie besondere Mängelrechte regelt.

§ 10 Haftung des Mieters und Versicherung

1. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er oder Personen, denen er Zugang gewährt, schuldhaft verursachen. Dies gilt insbesondere bei unsachgemässer Verwendung, Verletzung von Sicherheits- oder Obhutspflichten, nicht autorisierter Weitergabe sowie unerlaubtem Öffnen, Demontieren, Reparieren oder Verändern.
2. Keine Haftung des Mieters besteht für vertragsgemässe Abnutzung, bei Übergabe vorhandene Mängel oder Schäden, die der Mieter nachweislich nicht zu vertreten hat.
3. Zu ersetzen ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Schaden. Bei reparierbaren Schäden sind dies die angemessenen Prüf-, Transport- und Reparaturkosten. Bei wirtschaftlichem Totalschaden oder Verlust ist der Wiederbeschaffungswert des betroffenen Mietgegenstands massgebend. Als vertraglich vereinbarte Wiederbeschaffungswerte gelten je im Übergabeprotokoll ausgewiesener Einheit:
 - Messkoffer gross: CHF 4'000 pro Stück
 - Messkoffer klein: CHF 2'200 pro Stück
 - Volumenstrommessgerät: CHF 10'500 pro Stück
 - Volumenstromsensoren: CHF 3'500 pro Stück
 - Wanddickensensor: CHF 3'000 pro Stück
 - Verlängerungen: CHF 500 pro Stück
 - Installationsbox: CHF 500 pro Stück
 - Kabeltrommel: CHF 50 pro Stück

Bei mehreren Einheiten ergibt sich der massgebende Wiederbeschaffungswert aus der Anzahl der betroffenen Einheiten multipliziert mit dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert. Ein allfälliger Rest- oder Verwertungserlös wird angerechnet.

4. Der Mieter ist verpflichtet, während der Obhutsdauer auf eigene Verantwortung und Kosten für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Mietgegenstände zu sorgen. Die Versicherungssumme muss mindestens der Summe der Wiederbeschaffungswerte der gemieteten Gegenstände gemäss Absatz 3 entsprechen. Ein fehlender oder unzureichender Versicherungsschutz beschränkt die Haftung des Mieters nicht; Selbstbehalte und nicht gedeckte Beträge trägt der Mieter, soweit er nach diesem § 10 haftet.

5. Besondere Transportvorgaben und allfällige zusätzliche Versicherungsanforderungen werden in der Buchungsbestätigung oder im Übergabeprotokoll festgelegt.

§ 11 Haftung der HSLU T&A

1. Die Haftung der HSLU T&A richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSLU T&A und den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung gilt nicht bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie soweit zwingendes Produkthaftungs-, Produktesicherheits- oder sonstiges Recht entgegensteht.
3. Soweit gesetzlich zulässig und kein Fall nach Absatz 2 vorliegt, haftet die HSLU T&A nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle oder den Verlust nicht gesicherter Daten. Der Mieter bleibt verpflichtet, Messdaten regelmässig zu exportieren und fachlich zu plausibilisieren.
4. Die HSLU T&A haftet nicht für Entscheidungen, die ausserhalb des vereinbarten Einsatzbereichs oder ohne fachkundige Plausibilisierung ausschliesslich auf Messwerte gestützt werden.

§ 12 Messdaten, Benutzerkonto, Datenschutz und Aufbewahrung

1. Die während der Mietdauer erhobenen Messdaten werden dem Mieter im vereinbarten Umfang über einen geschützten Zugang bereitgestellt. Zugangsdaten sind persönlich zu verwenden, vor Dritten zu schützen und bei Verdacht auf Missbrauch unverzüglich sperren zu lassen.
2. Der Mieter ist für die Rechtmässigkeit der von ihm veranlassten Datenerhebung am Einsatzort verantwortlich, insbesondere für notwendige Informationen, Einwilligungen, betriebliche Freigaben und den Umgang mit allfälligen Personendaten. Die Parteien klären vor Einsatzbeginn, ob eine Vereinbarung über Auftragsbearbeitung erforderlich ist.
3. Die HSLU T&A behandelt nicht öffentliche Mess-, Standort- und Betriebsdaten als vertraulich. Sie darf für Betrieb, Support und Datensicherheit geeignete Auftragsbearbeiter und Cloud-Dienste einsetzen, sofern diese vertraglich zu Weisungsbindung, Vertraulichkeit und angemessener Datensicherheit verpflichtet sind und allfällige Bekanntgaben ins Ausland rechtmässig erfolgen.
4. Der Mieter exportiert und sichert die für ihn erforderlichen Daten rechtzeitig. Sofern in der Buchungsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Messdaten während der Mietdauer und 90 Kalendertage nach dem vertraglichen Mietende online verfügbar. Danach darf die HSLU T&A sie löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder ausdrücklich vereinbarten längeren Fristen bestehen.
5. Absatz 4 ist eine besondere Vereinbarung, die für Messdaten Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSLU T&A vorgeht. Eine dreijährige Archivierung der Messdaten ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist.
6. Eine Nutzung von Messdaten oder kundenspezifischen Ergebnissen durch die HSLU T&A für Forschung, Lehre, Publikationen, Referenzen oder andere eigene Zwecke bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung. Rein technische Betriebs-, Sicherheits- und Supportdaten dürfen im erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 13 Eigentum, Kennzeichnungen und Nutzungsrechte

1. Die Mietgegenstände bleiben Eigentum der HSLU T&A beziehungsweise der im Übergabeprotokoll bezeichneten Eigentümer. Der Mieter darf sie weder verkaufen, verpfänden, belasten noch Dritten als Sicherheit überlassen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder Ansprüche Dritter sind der HSLU T&A unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Mieter erhält für die Mietdauer ein beschränktes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und widerrufliches Recht, die bereitgestellte Software und Dokumentation ausschliesslich für den vereinbarten Zweck zu nutzen.

3. Das Kopieren, Umgehen von Zugangsschutz, Dekompilieren, Reverse Engineering oder sonstige Analysieren interner Funktionen ist untersagt, soweit nicht zwingendes Recht ausdrücklich etwas anderes erlaubt. Zulässige gesetzliche Ausnahmen sind vorgängig anzukündigen, soweit rechtlich möglich.

§ 14 Vertraulichkeit und Publikationen

1. Ergänzend zu Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSLU T&A gelten sämtliche nicht öffentlichen Mess-, Standort-, Anlagen-, Prozess- und Betriebsdaten sowie Zugangsdaten als ausdrücklich vertraulich bezeichnet.
2. Eine Veröffentlichung oder sonstige externe Bekanntgabe von kundenspezifischen Messdaten, Auswertungen oder Arbeitsergebnissen durch die HSLU T&A setzt eine vorgängige schriftliche Genehmigung des Mieters voraus. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben vorbehalten.
3. Für Messdaten und kundenspezifische Ergebnisse geht diese Bestimmung Ziffer 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSLU T&A vor. Rechte der HSLU T&A an eigenen Methoden, Konzepten, Verfahren und allgemeinem Know-how bleiben unberührt, sofern keine vertraulichen Informationen des Mieters offengelegt werden.

§ 15 Ausserordentliche Beendigung

1. Die HSLU T&A kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beenden und die unverzügliche Rückgabe verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei unerlaubtem Öffnen oder Verändern, sicherheitswidriger Verwendung, unbefugter Weitergabe, erheblicher Gefährdung von Geräten oder Daten, fehlendem verlangtem Versicherungsnachweis oder erheblichem Zahlungsverzug.
2. Soweit der Verstoß behebbar und keine unmittelbare Gefahr gegeben ist, setzt die HSLU T&A vor der Beendigung eine angemessene Nachfrist beziehungsweise spricht eine Abmahnung aus.
3. Mit Vertragsende sind Nutzung und Datenzugriff einzustellen und sämtliche Mietgegenstände unverzüglich zurückzugeben. Bereits entstandene Zahlungs- und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
4. Das Recht des Mieters zur Beendigung wegen eines wesentlichen, nicht rechtzeitig behobenen Mangels gemäss § 9 bleibt vorbehalten.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).
2. Gerichtsstand ist Luzern, Schweiz. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere bei Konsumentenverträgen, bleiben vorbehalten.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Individuelle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform und müssen die betroffene Bestimmung eindeutig bezeichnen.
2. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt das anwendbare dispositive Recht; eine zwingende gesetzliche Bestimmung geht vor.
3. Dokumentstatus: Finale Version - Stand 1. September 2026. Diese Fassung wurde nach interner Prüfung freigegeben.